

Vorläufige Regelungen im Justizzentrum Jena aufgrund der aktuellen Infektionsgefährdung durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Stand: 13.12.2021

Die vorläufigen Regelungen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus im Justizzentrum Jena vom 27.03.2020 (Stand: 16.12.2020) werden durch die Behördenleiter des Justizzentrums mit sofortiger Wirkung geändert.

Es werden folgende Festlegungen getroffen:

(1) Erreichbarkeit der Behörden

Persönliche Kontakte mit Besuchern werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und konzentrieren sich - mit Ausnahme der Verhandlungen - ausschließlich auf die festgelegten Sprechzeiten (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr).

(2) Der Zutritt zum Justizzentrum Jena wird grundsätzlich nur folgenden Personen gewährt:

- Beteiligte an Verhandlungen unter Vorlage einer Terminladung für den jeweiligen Kalendertag

- Besucher der Verhandlungen grundsätzlich bis zum Erreichen der max. Kapazität der Plätze im Sitzungssaal . Sollte die max. Kapazität der Plätze im Sitzungssaal erreicht sein, erfolgt Rücksprache mit dem Richter/Rechtspfleger über ggf. notwendige anderweitige Anordnungen.

- Rechtssuchende nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit dem jeweiligen zuständigen Bearbeiter. In Eilfällen kann eine Terminvergabe nach Rücksprache mit dem Richter, Rechtspfleger oder Staatsanwalt am Infopoint erfolgen.

(3) 3G-Regelung

Der Zugang zum Justizzentrum Jena für Besucher wird in Abhängigkeit von der für die Stadt Jena geltenden Warnstufe wie folgt geregelt:

Bei Warnstufe 2 und Warnstufe 3 erhalten nur Besucher Zugang zum Justizzentrum Jena, die genesen, geimpft oder getestet sind (3G-Modell).

Ausgenommen sind asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder).

Als 3G-Nachweis dienen:

a) Impfnachweis

Der Impfnachweis muss den Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2¹ enthalten.

Die Prüfung der digitalen Impfbescheinigung erfolgt durch die CovPassCheck-App.

b) Genesenennachweis

Der Genesenennachweis bescheinigt eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, welche mittels PCR, PoC-PCR oder einer weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen wurde.

Die zugrunde liegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen.

c) Testnachweis

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2².

Im Falle des Einsatzes mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltest) darf die zugrundeliegende Testung zum Zeitpunkt des jeweiligen Zutritts maximal **24 Stunden** zurückliegen und muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen worden sein.

¹Die Impfung muss entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein, oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis bestehen. https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

² Die zugrundeliegende Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Hierbei muss die Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.

- (4) Im Falle des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren, die auf Nukleinsäurenachweis oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beruhen, darf die zugrundeliegende Testung abweichend maximal **48 Stunden** zurückliegen.

Die Gültigkeit dieser Testnachweise muss zum Zeitpunkt des jeweiligen Zutritts gegeben sein.

Weiterhin genügt als Testnachweis für asymptotische Schüler ein Nachweis an der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts der Schule bzw. der Nachweis durch Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Zu Verhandlungen und Anhörungen geladene Personen (Verfahrensbeteiligte), die nach den vorstehenden Regelungen keinen Zugang erhalten würden, werden zunächst nicht eingelassen.

In derartigen Fällen erfolgt eine Absprache mit dem zuständigen Richter oder Rechtspfleger durch das Einlasspersonal. Dieser entscheidet im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse über den Zugang zum Justizzentrum Jena.

(5) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Im gesamten Bereich des Justizzentrum Jena besteht für Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(a) Weigert sich ein Besucher, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist der Zutritt zu verweigern.

(b) Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die Mund-Nasen-Bedeckung entfernen, werden des Hauses verwiesen.

In den Fällen (a) und (b) ist jeweils der zuständige Richter/ Staatsanwalt/ Rechtspfleger oder Mitarbeiter vorab zu informieren und hinzuziehen.

(6) Einlasskontrollen

Im Eingangsbereich des Justizentrums finden Einlasskontrollen statt. Hier dürfen

sich max. 2 Bürger aufhalten. Vor dem Eingang des Justizzentrums sowie im Eingangsbereich sind entsprechende Warte- und Abstandsmarkierungen vorhanden, welche zwingend einzuhalten sind.

Sämtliche Besucher des Justizzentrums werden am Einlass gebeten, eine gesonderte Handdesinfektion mittels bereitgestelltem Sensorspender vorzunehmen und erhalten ein Merkblatt (**Anlage 1**) mit Informationen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette. Außerdem sind Besucher mündlich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen.

(7) kontaktlose Fiebermessung

Bei jedem Besucher wird direkt am Einlass eine Fiebermessung durch den Einsatz kontaktloser Fiebermessgeräte durchgeführt. Bei der kontaktlosen Fiebermessung werden mind. Einmalhandschuhe und die MNB getragen.

(a) Ergibt die Messung eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius (= erhöhte Temperatur) oder mehr, ist der Person der Zutritt zum Justizzentrum zu verwehren.

(b) Bei einer Weigerung, sich prüfen zu lassen, kann der Einlass versagt werden.

Nach erfolgter Einlasskontrolle und kontaktloser Fiebermessung hat jeder Besucher den Servicepoint aufzusuchen. Am Servicepoint dürfen sich max. 2 Bürger gleichzeitig unter Beachtung der Abstandsmarkierungen aufhalten.

(8) Betretungsverbote

Betretungsverbote zum Justizzentrum bestehen:

(a) für Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

(b) für Personen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer aktuellen Quarantäneanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen,

(c) für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes, Atemnot oder Fieber im

Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten oder
(d) für Personen mit jeglichen erkältungsähnlichen Symptomen.

Um die Betretungsverbote umzusetzen, werden alle Personen, die Zutritt zum Justizzentrum begehren am Servicepoint gebeten, die Fragen Nr. 1-5 des Fragebogens **Anlage 2** mündlich zu beantworten.

Besucher, die eine der Fragen des Fragebogens mit „ja“ beantworten, ist der Zutritt zum Justizzentrum grundsätzlich zu verwehren.

Soweit es sich in den Fällen 4 (a) und (b) sowie 5 (a) bis (d) um eine Terminsache (Ladung) oder um eine Eilsache handelt bzw. die Öffentlichkeit einer Verhandlung sicherzustellen ist, muss vor der Zurückweisung Rücksprache mit dem zuständigen Richter/Rechtspfleger/Staatsanwalt und/oder der zuständigen Abteilung genommen werden.

- (9) Hinweise auf die Einschränkungen des Zutritts zum Justizzentrum werden für den Besucherverkehr an den Eingangstüren angebracht und auf der jeweiligen Homepage des Thüringer Oberlandesgerichts, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Jena veröffentlicht.

Besucher im Sinne dieser Regelungen sind alle Personen, die nicht Mitarbeiter des Justizzentrums sind.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Jena, den

A. Baumann
Präsidentin
des Thüringer
Oberlandesgerichts

B e c k e r
Thüringer
Generalstaatsanwalt

R. Tröstrum
Direktor des Amtsgerichts